Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

Luckenwalde, 05.03.2020

Stellungnahme der Landrätin zum Bericht über die Prüfung ausgewählter Erträge und Aufwendungen des Produktes 273010 der Landwirtschaftsschule (LWS) in den Jahren 2015 bis 2019

Die Landwirtschaftsschule ist im Landkreis Teltow-Fläming schon seit vielen Jahren eine moderne Bildungseinrichtung für den ländlichen Raum mit einer langen Tradition.

Strukturelle Zuordnung der Landwirtschaftsschule

Schon vor der Kreisneugliederung im Jahr 2003 wurden die landwirtschaftlichen Bildungseinrichtungen in den Altkreisen Jüterbog, Zossen und Luckenwalde dem Bereich Landwirtschaft zugeordnet. Mit Überprüfung des Rechnungsprüfungsamtes (RPA) konnte nun bestätigt werden, dass diese Zuordnung auch jetzt zu einem optimalen Ergebnis in der Praxis führt.

Die im Prüfbericht vorgenommene Analyse rückt damit die in den vergangenen Jahren geführten Diskussionen um eine Zusammenlegung von Landwirtschaftsschule und Volkshochschule aus dem Fokus. Obwohl diese Diskussion zu einer „Optimierung von Personalbestand und Sachmitteln“ führen sollte, wurden damals inhaltliche und rechtliche Vorgaben hierbei nicht berücksichtigt. Der Bericht beseitigt damit alle Zweifel zur Thematik und schafft im Landwirtschaftsamt Sicherheit zum zukünftigen Umgang mit der Landwirtschaftsschule.

Wie im Prüfbericht dargestellt, ermöglichen die genannten Vorteile, ein bedarfsgerechtes Angebot an Bildungsmaßnahmen für die Bürger im Agrarbereich. Sei es bspw. die Ausbildung von Landwirten, Landwirtschaftsmeistern, Pferdewirten oder sonstigen Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, wie sie im ländlichen Raum benötigt werden. Enge Vernetzungen zu Verbänden, Vereinen, öffentlichen Trägern und auch die direkte Anbindung der LWS an das Landwirtschaftsamt erlauben es, auf anstehende Bedürfnisse kurzfristig und zielgruppengerecht mit Sach- und Fachkompetenz einzugehen.

Daraus folgend wurde die Zuordnung des LWS zum Fachbereich Landwirtschaft durch das RPA herausgearbeitet. Der Schwerpunkt der Arbeit der LWS ist die Organisation und die Durchführung von Bildungsmaßnahmen, die auf eine staatliche Prüfung vorbereiten.

Dazu gehören:

- Vorbereitungslehrgang auf die Meisterprüfung Landwirt
- Vorbereitungslehrgang auf den staatlichen Abschluss im anerkannten Ausbildungsberuf Landwirt
- Vorbereitungslehrgang zum Erwerb des Nachweises Sachkunde Pflanzenschutz

Die Prüfungen der jeweiligen Lehrgänge werden von den dafür zuständigen Abteilungen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) „Berufliche Bildung“ oder „Allgemeiner Pflanzenschutz“, als nachgeordnete Einrichtungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK), abgenommen. Die Berechnung der Prüfungsgebühren erfolgt, wie im Bericht dargestellt, auf der Grundlage der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (GebOLandw). Diese Regelungen unterstreichen die Zuordnung, der auf die Prüfung vorbereitenden Bildungsmaßnahmen der LWS, zum Bereich Landwirtschaft.

Die durch den Bericht folgerichtig vorgenommene Zuordnung der Produkte der LWS zum Bereich Landwirtschaft wird zeitnah veranlasst. Diese Beanstandung wird mit der Einordnung des Produktes 273010 der LWS zu der Produktgruppe 555 für Land- und Forstwirtschaft in zukünftigen Haushaltsplänen ausgeräumt.

Betrachtung der Landwirtschaftsschule innerhalb des kommunalen Wirkungskreises
Der Prüfbericht hat ebenfalls aufgedeckt, dass die LWS nicht als freiwillige Aufgabe zu betrachten ist. Diese ist eine durch das Land Brandenburg nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wahrzunehmende Auftragsangelegenheit.

Diese Klarstellung rückt die Landwirtschaftsschule aus den stets hinterfragten Aufgabenkreis „freiwilliger Leistungen“ heraus und ist damit richtungsweisend, da sie ihre Daseinsberechtigung auf eine andere kommunalrechtliche Stufe stellt.

Um diese Beanstandung auszuräumen, muss dies in den Produktbeschreibungen zukünftiger Haushaltspläne verändert werden.

Kalkulationsgrundlagen für Gebührensatzung/ Entgeltordnung
Wie dem Bericht zu entnehmen ist, konnten in der LWS im Prüfzeitraum 2015-2019 für insgesamt 3215 Teilnehmer 178 Maßnahmen mit 5245 Unterrichtsstunden durchgeführt werden. Statistisch gesehen, nahmen damit knapp zwei Beschäftigte je landwirtschaftliches Unternehmen und Jahr an den Lehrgängen teil. So wie unter Punkt 5 des Berichtes aufgeführt, lässt sich der Erfolg der Landwirtschaftsschule jedoch nicht nur anhand der Maßnahmen und Teilnehmerzahlen festmachen, sondern auch an dem breiten und vielfältigen Themenspektrum.

Zur Umsetzung und Finanzierung der Bildungsmaßnahmen beantragt das Landwirtschaftsamt, speziell der Bereich Landwirtschaftsschule, jährlich Fördermittelt gemäß der Richtlinie zur Förderung der Berufsausbildung im ländlichen Raum (LBb-RL) des Landes Brandenburg. Die Förderung sieht hier vor, dass für die Durchführung von Lehrgängen Zuwendungen zur Verfügung gestellt werden, die an bestimmte Durchführungsbestimmungen geknüpft sind.

Demnach müssen zur Umsetzung von Bildungsmaßnahmen vorgegebene Teilnehmerzahlen je Lehrgang erreicht werden und die Teilnehmer bestimmte Fördervoraussetzungen erfüllen. Die Beantragung und Planung der Lehrgänge hat dabei schon Monate im Voraus zu erfolgen.

Erschwerend kommt hinzu, dass der LWS im Hause je nach Betrachtungsweise unterschiedliche Personalkostenansätze zugeordnet werden. Grundlage der bisherigen Kalkulation waren dabei die Ansätze an Personalkosten aus dem Amt für zentrale Steuerung und Organisation. Diese weichen, wie es das RPA feststellt, erheblich von den Personalkosten lt. dem entsprechenden Konto im H & H Programm ab. Demnach würde z. B. im Vergleich des Jahres 2018 lt. H & H ein um 59.796,27 € höherer Aufwand an Personalkosten unberücksichtigt bleiben.

Bislang wurden zur Kalkulation der Lehrgangsgebühren der LWS die damit niedriger angesetzten Kosten gemäß der Ausweisung durch das Personalamt genutzt. Die Beanstandung im Prüfbericht, zur Klärung der Personalkosten durch das Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal, ist für eine exakte Kostenkalkulation deshalb von grundlegender Bedeutung. Dies betrifft ebenso die unterschiedlichen Ansätze hinsichtlich der Zeit- bzw. Stellenanteile für die Tätigkeiten im Bereich der Landwirtschaftsschule. Die dargestellten Zeitanteile entsprechen nicht mehr den jetzigen Gegebenheiten und werden aktualisiert.

Eine Grundlage für eine thematische und zahlenmäßige Planung der Lehrgänge bei gleichzeitiger Beantragung von Fördermitteln ist die Kalkulation der Lehrgangsgebühren. Hierzu fehlt, wie im Prüfbericht dargestellt, der Landwirtschaftsschule eine Gebührensatzung bzw. Entgeltordnung. Diese ist notwendig, um Teilnehmergebühren korrekt zu kalkulieren, unterschiedliche Kostenansätze zu vermeiden und Gebühren/Entgelte auf einer soliden Datengrundlage zu erheben. Die Erarbeitung der Gebührensatzung/Entgeltordnung wird deshalb im Landwirtschaftsamt mit besonderem Schwerpunkt vorangetrieben. Die Anwendung der Gebührensatzung/Entgeltordnung wird damit die Beanstandungen, die auf die Kalkulation abzielen, ausräumen.

Kennzahlen
Die im Bericht kritisierten Kennzahlen werden so neu definiert, dass sie zukünftig wirkungsorientierter zur Anwendung kommen. Die hierzu durch das RPA gegebenen Hinweise sind dazu sehr hilfreich.

Vertragsregister
Auch den Hinweis zum Aufbau eines Vertragsregisters nehmen wir gern auf und werden diesen umsetzen.

Vergleich mit Landwirtschaftsschulen anderer Landkreise
Der Bericht nimmt vielfältige Vergleiche zwischen der LWS Teltow-Fläming, als Regionalstelle für Bildung im Agrarbereich (RBA) und den RBA´s anderer Landkreise vor. Dies ist sehr nützlich. In diesen Vergleichen werden die Leistungen der LWS Teltow-Fläming als sehr gut bewertet, was ihrer engagierten Arbeit zuzuschreiben ist. Diese Feststellung macht uns stolz und motiviert für die weitere Tätigkeit.

Empfehlungen
Der Bericht gibt der LWS essentielle Empfehlungen für die weitere Effektivierung ihrer Arbeit. Besonders hervorzuheben ist der Gedankengang zur Umsetzung von Angeboten zum ökologischen Landbau sowie zur Verknüpfung von Landwirtschaft und Landtourismus. Hier hat die Landwirtschaftsschule bereits erste Lehrgänge durchgeführt bzw. weitere geplant. Mit der Umsetzung dieser umfangreichen Empfehlungen aus dem RPA-Bericht wird die LWS auch weiterhin ihre wichtige Aufgabe für die Bildung im Agrarbereich fortsetzen und festigen können. Damit trägt sie zu einer starken und stabilen Landwirtschaft in unserem Landkreis Teltow-Fläming bei.

Prüfbericht Seite 9 - 11
2.2 Personalausstattung in der Landwirtschaftsschule und Differenzen

<u>a) Gegenüberstellung der vom Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal übermittelten Personalkosten mit den Daten aus dem H&H</u>

Die Aufstellung des Amtes für zentrale Steuerung, Organisation und Personal beinhaltet ausschließlich die Personalkosten der laut Stellenplan beschäftigten Mitarbeiter*innen des Landkreises Teltow-Fläming, ohne Rückstellungen und Honorare.

Die Personalaufwendungen im H&H-Konto weisen neben den Personalkosten auch Rückstellungen und Honorare für externe Dozenten aus.

<u>b) Abweichung der Zeitanteile von Stellenbeschreibungen und Daten des Amtes für zentrale Steuerung, Organisation und Personal</u>

Ein Abgleich von Zeitanteilen in Stellenbeschreibungen mit denen der Kostenträger ist nicht sachgerecht. In Stellenbeschreibungen erfolgt eine tarifrechtliche Aufteilung von Arbeitsvorgängen nach den Arbeitsergebnissen. Die Aufteilung auf Kostenträger richtet sich hingegen nach der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV).

Das folgende Beispiel soll diese Problematik verdeutlichen.

In einer Stellenbeschreibung ist beispielsweise ein Zeitanteil von 100% für Leitungstätigkeiten ausgewiesen. Die Kostenstelle 20100 teilt sich hingegen in vier Kostenträger (20101 bis 20104), die einen Zeitanteil von jeweils 25% ausweisen. Ein Vergleich von Zeitanteilen aus Stellenbeschreibungen und Kostenträgern ist daher nicht möglich.

Die Fachämter haben darüber hinaus eigenständig die prozentuale Verteilung nach Kostenstellen und Kostenträgern zu prüfen, bei Veränderungen zu aktualisieren und dem Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal mitzuteilen.

Wehlan